OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-852063/33/StB/DaE – 852066/2**

Datum: **Linz, 15. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerden von 1. Dr. A__, 2. Dr. B__, 3. Dr. C__ und 4. Mag. D__, alle vertreten durch E__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 05.11.2024, GZ: BHKIBA-2023-313518/52-RA, betreffend einer Betriebsanlagenänderungsgenehmigung nach der Gewerbeordnung 1994 nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 24.03.2025 und am 22.07.2025 (mitbeteiligte Partei: F__, vertreten durch J__)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerden werden mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als Spruchpunkt I. wie folgt ergänzt wird:

„Auflage:

1. Die projektierte Schallschutzwand ist fugendicht an der Fassade, am Boden und an den Glaselementen untereinander auszuführen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Zu Beginn ist festzuhalten, dass das gegenständliche verwaltungsgerichtliche Verfahren nur die Betriebsanlagenänderungs-genehmigung nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) zum Inhalt hat.

I.2. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) hat über Antrag der F__ (im Folgenden: Konsenswerberin, [Kw]) mit Bescheid vom 05.11.2024 GZ: BHKIBA-2023-313518/52-RA, die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die Errichtung einer Lärmschutzwand und Erweiterung des Gastgartenbetriebes von 40 Verabreichungsplätze auf insgesamt 90 Verabreichungsplätze innerhalb der Betriebszeiten von 07:00 Uhr bis 23:00 Uhr, sowie Beibehaltung des Genehmigungsstandes für den Gastgartenbetrieb innerhalb der Betriebszeiten von 23:00 Uhr bis 24:00 Uhr für insgesamt 40 Verabreichungsplätze auf den Grundstücken aaa und bbb, KG und Marktgemeinde G__ erteilt.

Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass die in § 74 Abs. 3 GewO 1994 zu schützenden Interessen ausreichend geschützt werden würden. Die Einwendungen betreffend Lärm der nunmehrigen Beschwerdeführerinnen (im Folgenden: Bf) seien zulässig, jedoch unbegründet.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Rechtsvertretung der Bf rechtzeitig Beschwerde und beantragte nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventu den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die bB zurückzuverweisen.

Die Bf bringen auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass Ihnen – neben einer verspäteten Gewährung von Akteneinsicht bei der bB – auch das schalltechnische Projekt der H__ vom 04.03.2024 bis zum 04.12.2024 vorgehalten worden sei. Zudem wird auf erhebliche Unstimmigkeiten im medizinischen Gutachten des Sachverständigen vom 25.07.2024 sowie – nach erfolgter Projektmodifikation – jenem vom 03.09.2025 hingewiesen. Insbesondere treffe dieser auch keine abschließende konkrete Beurteilung zur Genehmigungsfähigkeit der gewerblichen Betriebsanlage, wodurch das Gutachten an einer Mangelhaftigkeit leide. Darüber hinaus zeigen sich massive Mängel in der Ermittlungstätigkeit der bB. Weder enthalte der verfahrensgegenständliche Bescheid konkrete Äußerungen hinsichtlich der Erweiterung der Verabreichungsplätze von 40 auf 90 Personen noch seien von der Kw Unterlagen

hinsichtlich allfälliger Lärmimmissionen in Bezug auf den Innenbereich vorgelegt worden. Es hätten auch keine Ermittlungen zur massiven Verschlechterung der Parkplatzsituation durchgeführt worden. Nicht zuletzt sei von der bB außer Acht gelassen worden, dass im Rahmen von Veranstaltungen – insbesondere durch das Abspielen von Musik über Lautsprecheranlagen oder durch Live-Musik – mit einer erheblichen Zunahme der Lärmimmissionen zu rechnen sei.

I.4. Mit Vorlageschreiben vom 10.12.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.5. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16.12.2024 wurde der Kw die Beschwerde mitgeteilt und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

I.6. Mit Schreiben vom 16.01.2025 hat die Kw zur Beschwerde Stellung genommen und weist darauf hin, dass es aus näher angeführten Gründen zu keiner Verletzung der Parteienrechte der Bf gekommen sei. Des Weiteren sei das schalltechnische Projekt schlüssig und nachvollziehbar sowie das humanmedizinische Gutachten frei von Mängeln, weshalb die erhobenen Einwendungen die in dem medizinischen Gutachten vom 03.09.2024 getroffenen Feststellungen nicht zu entkräften vermögen. Sowohl der Innenbereich als auch die der Betriebsanlage zugehörigen Parkplätze bleiben unverändert und seien daher nicht Teil des gegenständlichen Verfahrens.

I.7. Mit ergänzendem Vorbringen vom 05.02.2025 werden die gewerbebehördlichen Bewilligungen der gegenständlichen Betriebsanlage von den Bf erläutert und zusammenfassend festgehalten, dass es der gegenständlichen Betriebsanlage seit dem Jahr 2002 an einer tauglichen Betriebsanlagengenehmigung fehle.

I.8. Mit Schriftsatz vom 28.02.2025 erstattete die Kw zum ergänzenden Vorbringen der Bf eine Stellungnahme und brachte darin auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass das Verfahren nach § 81 GewO 1994 nicht der inhaltlichen Überprüfung der vorangehenden Genehmigungsbescheide diene, sondern vielmehr deren Inhalt dem Verfahren nach § 81 GewO 1994 zugrunde zu legen sei, weshalb das Vorbringen, wonach es der gegenständlichen Betriebsanlage seit dem Jahr 2002 an einer tauglichen Betriebsanlagengenehmigung fehlen würde, nicht Gegenstand des gegenständlichen Änderungsverfahrens sei.

I.9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 24.03.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an welcher eine Beschwerdeführerin gemeinsam mit der Rechtsvertretung und dem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen (in der Folge: SV Schalltechnik), zwei Vertreter der bB sowie die Kw gemeinsam mit ihrer Rechtsvertretung und ihrem schalltechnischen Projektanten teilgenommen haben.

Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung führte der SV Schalltechnik aus, dass – wie dem Geräuschmessbericht des immissionstechnischen Gutachtens von Ing. I__ zu entnehmen sei – die im Rahmen des lärmtechnischen Projekts durchgeführten Messungen nicht unter Verwendung geeichter Messgeräte erfolgt seien. Darüber hinaus sei die Wahl des Messpunkts in Bezug auf dessen Lage sowie Ausrichtung zur Straße und zum betroffenen Fenster falsch gewählt worden. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde einvernehmlich festgelegt, dass der SV Schalltechnik eigene Messungen durchführt und eine gutachterliche Stellungnahme erstattet.

Darüber hinaus zog das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Amtssachverständigen für Lärmtechnik Ing. J__ (in der Folge: ASV Lärmtechnik) bei, der in weiterer Folge Ermittlungen zur Lärm-IST-Situation sowie zu den Immissionen durchführte.

Auf Nachfrage durch den erkennenden Richter bei Ing. I__ betreffend die angeblich nicht geeichten Messgeräte zum Messzeitpunkt gab dieser bekannt, dass nur die Eichnummer falsch eingetragen worden sei und es sich um geeichte Geräte gehandelt habe. Zudem wurden beim schalltechnischen Projektanten ergänzend ein Lageplan sowie eine „lange Liste" der Immissionsberechnung angefordert.

I.10. Mit Schreiben vom 14.05.2025 übermittelten die Rechtsvertretung der Bf die gutachterliche Stellungnahme des SV Schalltechnik vom 14.05.2025, inklusive der Geräuschmessberichte vom 15.04.2025, und wiesen darauf hin, dass der SV Schalltechnik zum Schluss komme, dass es durch den beantragten Betrieb auf der Terrasse trotz der Errichtung der Lärmschutzwand zu massiven nachteiligen Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse im Bereich der naheliegenden Wohnnachbarschaft kommen werde.

I.11. Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene ASV Lärmtechnik, erstattete sein lärmtechnisches Gutachten vom 09.06.2025, welches den Parteien im Vorfeld der Fortsetzung der öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Kenntnis übermittelt wurde.

Mit Schreiben vom 24.06.2025 nahm die Rechtsvertretung der Bf dazu Stellung und monierten allgemeine Fehler in der Stellungnahme des ASV Lärmtechnik sowie eine unrichtige Vorgehensweise bei der Messung. Der Amtssachverständige gehe

zudem auch von einem unrichtigen Bestand an Verabreichungsplätzen aus und schreibe nur unzureichend Auflagen vor.

Auf diese Stellungnahme replizierend führt die Rechtsvertretung der Kw mit Eingabe vom 26.06.2025 aus, dass die vom ASV Lärmtechnik gezogenen Schlussfolgerungen in sich schlüssig und nachvollziehbar seien.

I.12. Am 22.07.2025 fand die Fortsetzung der öffentlichen mündlichen Verhandlung statt, an welcher eine Beschwerdeführerin gemeinsam mit ihrer Rechtsvertretung und dem SV Schalltechnik sowie die Kw gemeinsam mit ihrer Rechtsvertretung und ihrem schalltechnischen Projektanten teilnahmen.

Die anwesenden Parteien konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhaltes, insbesondere durch die Erstattung ergänzender Vorbringen und Befragung des anwesenden ASV Lärmtechnik, mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt, in die Beschwerde sowie der weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte; insb. durch Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 24.03.2025 sowie am 22.07.2025 (Fortsetzung) und durch Beiziehung des ASV Lärmtechnik.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Kw betreibt auf den Grundstücken aaa und bbb, KG und Marktgemeinde G__, eine Gastgewerbe-Betriebsanlage. Mit Ansuchen vom 21.08.2023 beantragte die Kw die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Errichtung einer Lärmschutzwand sowie die Erweiterung der Betriebszeiten für den Terrassenbereich auf täglich 07:00 Uhr bis 02:00 Uhr.

Der verfahrensgegenständliche Antrag auf Änderung der bestehenden Betriebsanlage wurde aufgrund des Gutachtens des nichtamtlichen Sachverständigen für Humanmedizin vom 25.07.2024 mit Schreiben der Kw vom 21.08.2024 wie folgt modifiziert:

„Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die Errichtung einer Lärmschutzwand sowie Erweiterung des Gastgartenbetriebes von 40 Verabreichungsplätze auf insgesamt 90 Verabreichungsplätze innerhalb der Betriebszeiten von 07:00 Uhr bis 23:00 Uhr, sowie

Beibehaltung des Genehmigungstandes für den Gastgartenbetrieb innerhalb der Betriebszeiten von 23:00 Uhr bis 24:00 Uhr für insgesamt 40 Verabreichungsplätze."

Nach den Projektunterlagen und den Projektmodifikationen umfasst die Betriebsanlagenänderung folgende Anlagenteile:

- Errichtung einer winkelförmigen, als Stahl-Glas-Konstruktion ausgeführten Schallschutzwand mit einer Höhe von 3 m über dem Terrassenniveau bis zur Unterkante der Deckenplatte der Terrasse; diese Schallschutzwand wird entlang der Terrassenbrüstung durch eine Lärmschutzwand in einer Höhe von 1,1 m über Terrassenniveau fortgesetzt
- Erweiterung des Gastgartenbetriebes von 40 auf insgesamt 90 Verabreichungsplätze innerhalb der Betriebszeiten von 07:00 Uhr bis 23:00 Uhr unter Beibehaltung des Genehmigungstandes für den Gastgartenbetrieb innerhalb der Betriebszeiten von 23:00 Uhr bis 24:00 Uhr für insgesamt 40 Verabreichungsplätze

In weiterer Folge führte die bB am 30.10.2023 eine mündliche Verhandlung durch, zu der ua. die 1. bis 3.-Bf persönlich geladen wurden. Zusätzlich wurde die Anberaumung der mündlichen Verhandlung vom 11.10.2023 bis 30.10.2023 an der Amtstafel der Marktgemeinde G__ kundgemacht. Nicht mehr festgestellt werden konnte, ob bzw. ggfs. wann und wie lange die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf der Internetseite der bB kundgemacht wurde.

Mit Schreiben vom 19.10.2023 erhoben die Bf durch ihre frühere rechtsfreundliche Vertretung Einwendungen wegen befürchteter Lärmbelästigungen. In der Folge erging der nunmehr angefochtene Bescheid, worin die Einwendungen der Bf als unbegründet abgewiesen wurden.

II.2.2. Die Beschwerdeführerinnen 1. bis 3. sind zu je einem Drittel Miteigentümerinnen der Gst. Nr. ddd, eee, fff, KG ccc G__. Unmittelbar angrenzend befindet sich die Liegenschaft der Kw. Die Viert-Beschwerdeführerin ist an den angeführten Grundstücken dinglich berechtigt und ist bis zur Beschwerdeerhebung gegen den Bescheid vom 05.11.2024 im gegenständlichen Verwaltungsverfahren nicht in Erscheinung getreten.

II.2.3. Zum (geweberechtlichen) Bestand der gegenständlichen Betriebsanlage ist festzuhalten, dass diese erstmals mit Bescheid der bB vom 18.04.1956 genehmigt wurde (Ausübung Gast- und Schankgewerbe in der Betriebsform Fremdenpension). Teil der gewerbebehördlichen Betriebsanlage waren dabei auch vor dem Gebäude angeordnete Terrassen. Mit Bescheid der bB vom 25.02.1957 wurde die Fertigstellung der gastgewerblichen Betriebsanlage entsprechend dem ursprünglichen Bewilligungsbescheid vom 18.04.1956 festgestellt und die gewerbepolizeiliche Betriebsbewilligung erteilt.

Mit Bescheid der bB vom 07.05.2002, GZ: Ge20-82-2001, wurde die gegenständliche Betriebsanlage ua. dahingehend abgeändert, dass im Erdgeschoss Seminar- und Veranstaltungsräume für ca. 160 Personen sowie im Außenbereich – konkret auf der südseitig vorgelagerten Terrasse und den nordöstlich des Gebäudes gelegenen befestigten Flächen – ca. 40 Verabreichungsplätze genehmigt wurden. In diesem Zusammenhang wurden die Betriebszeiten für den gastgewerblichen Bereich mit täglich 07:00 – 02:00 Uhr des Folgetages festgelegt. Der dem Bescheid der bB vom 07.05.2002 zugrundliegenden Betriebsbeschreibung ist eine (somit genehmigte) Betriebszeit im Gastgarten (Terrassenbereich) bis 24:00 Uhr zu entnehmen.

Mit Bescheid der bB vom 26.04.2011 wurde schließlich der Neubau der Terrasse mit Wintergarten im Erdgeschoss gewerbebehördlich genehmigt.

II.2.4. Auf Basis des verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens ist zum eingereichten Projekt nach den Ausführungen des ASV Lärmtechnik Folgendes festzustellen:

A. Erhebung der örtlichen Schall-Ist-Situation:
Die Ermittlung der örtlichen Schallsituation ist gemäß ÖNORM S 5004 messtechnisch durchzuführen; alternativ ist eine Berechnung oder die Heranziehung strategischer Lärmkarten zulässig. Die Messpunkte sind gemäß Punkt 5.2.1 ÖNORM S 5004 im Freien zu wählen. Ausnahmen bestehen ausschließlich für die Erfassung von Schallübertragungen aus angrenzenden Innenräumen; eine solche Ausnahme liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

Die örtliche Schallsituation wurde im Zeitraum vom 21. bis 22.03.2023 und damit über eine Dauer von 24 Stunden (Dienstag/Mittwoch) durch den von der Kw in Auftrag gegebenen Projektanten I__ sowie im Zeitraum zwischen 04. und 15.04.2025 (einschließlich eines Wochenendes) durch den von den Bf beigezogenen SV Schalltechnik messtechnisch erhoben. Da die Messungen des SV Schalltechnik sowohl einen Wochenendzeitraum berücksichtigen als auch insgesamt niedrigere Schallpegel als die vom Projektanten I__ ermittelten Werte aufweisen und somit die für die Bf günstigeren Ergebnisse liefern, werden für die weitere Beurteilung der örtlichen Schallsituation diese Messdaten des SV Schalltechnik herangezogen.

Die aus den Innenpegelmessungen umgerechneten Schallpegel sind repräsentativ für die Schallsituation bei den Bf.

Die im Rahmen einer von dem SV Schalltechnik durchgeführten Versuchsanordnung (Vergleich der Innen- mit der Außenschallbelastung) gewonnenen Messergebnisse werden daher, nach Umrechnung und unter Berücksichtigung eines ermittelten Differenzpegels von 5,1 dB (innen/außen), zur

näherungsweisen Bestimmung der im Freien vorherrschenden Schallverhältnisse herangezogen (vgl. hierzu im Einzelnen unter II.3.). Die Messergebnisse des SV Schalltechnik enthalten aber nicht jene Immissionsanteile, die aus dem gemäß bestehendem Genehmigungskonsens zulässigen Terrassenbetrieb mit bis zu 40 Personen resultieren. Da ein solcher Betrieb jedoch derzeit bereits mit bis zu 40 Personen erfolgen kann, sind die dadurch verursachten Immissionen der Bestandssituation zuzurechnen. Unter Berücksichtigung eines derzeitigen Terrassenbetriebes mit 40 Personen errechnet sich für diesen Immissionsanteil ein Schallpegel im Bereich der Nachbarfassade von $L_{A,eq}$ = 47 dB. Dieser Betrieb weist durch Gespräche, Unterhaltung, Lachen usw. informationshaltige Anteile auf, sodass sich der spezifische Schallpegel unter Berücksichtigung eines Anpassungswertes von 5 dB zu rund $L_{A,r}$ = 52 dB berechnet. In Summe ergibt sich folgende örtliche Schallsituation für die weitere Beurteilung:

IP WH1	Tag	Abend	Nacht 22:00 bis 24:00 Uhr
Verkehr L 550	47,3 dB	43,6 dB	42,2 dB
Terrassenbetrieb (40 Gäste Bestand)	51,9 dB	51,9 dB	51,9 dB
Bestand Gesamt	**53,2 dB**	**52,5 dB**	**52,3 dB**

B. Berechnung der Prognosesituation:
Dem Projektantrag zufolge ist vorgesehen, dass sich bis 23:00 Uhr bis zu 90 Personen und zwischen 23:00 und 24:00 Uhr weiterhin bis zu 40 Personen auf der Terrasse aufhalten. Die Berechnung der durch den geplanten Terrassenbetrieb zu erwartenden Immissionen stützt sich auf die ÖNORM S 5012 („Gastgewerbebetriebe"), welche je nach zu erwartendem Gästeverhalten differenzierte Emissionswerte ausweist. Unter Zugrundlegung der höchsten Emissionskategorie („angeregte Unterhaltung mit Lachen, Gästegruppen") wird pro Person ein Schallleistungspegel von $L_{W,A}$ = 71 dB angenommen. Abhängig von der Gästezahl wird daraus ein Gesamtschallpegel berechnet, der bei 90 Gästen auf der Terrasse $L_{W,A}$ = 89,3 dB beträgt.

Die für die Bf prognostizierten betriebsspezifischen Schallpegel basieren auf den im schalltechnischen Projekt vom 29.01.2024 bzw. 04.03.2024 erhobenen Berechnungen unter Berücksichtigung der schallabschirmenden Wirkung der projektierten Wandkonstruktion, bestehend aus einem 1,1 m hohen Element im unmittelbaren Anschluss an eine 3 m hohe Wand, wodurch eine zusätzliche Pegelminderung von etwa 1 dB erzielt wird und inklusive einem Anpassungswert für Informationshaltigkeit von 5 dB. Der Berechnungspunkt zur Beurteilung der Auswirkungen bei den Bf wurde an der Fassade im Bereich des dort vorhandenen Dachfensters positioniert, welcher damit repräsentativ für die Nutzung ist. Da sich für den Zeitraum nach 23:00 Uhr keine Änderungen gegenüber dem derzeit ausgeübten Gastronomiebetrieb ergeben, wurde dieser Zeitraum nicht weiter

untersucht. Unter Einbeziehung der verkehrsbedingten Vorbelastung durch die L 550 ergibt sich folgende prognostizierte Schallsituation:

IP WH1	Tag	Abend	Nacht 22:00 bis 23:00 Uhr
Verkehr L 550	47,3 dB	43,6 dB	42,2 dB
Terrassenbetrieb (90 Gäste)	39,8 dB	39,8 dB	39,8 dB
Prognose Gesamt	48,0 dB	45,1 dB	44,2 dB

Die Vergleiche der spezifischen Immissionen des bisherigen und des geplanten Terrassenbetriebes unter Berücksichtigung der geplanten Schallschutzwand sowie der bisherigen Gesamtimmissionen (L 550 und genehmigten Terrassenbetrieb) mit den beantragten Gesamtimmissionen stellen sich wie folgt dar:

IP WH1	Tag	Abend	Nacht 22:00 bis 23:00 Uhr
Terrassenbetrieb Bestand	51,9 dB	51,9 dB	51,9 dB
Terrassenbetrieb Prognose	39,8 dB	39,8 dB	39,8 dB
Verbesserung	**12 dB**	**12 dB**	**12 dB**
Bestand Gesamt (L 550 und Terrasse)	53,2 dB	52,5 dB	52,3 dB
Prognose Gesamt (L 550 und Terrasse)	48,0 dB	45,1 dB	44,2 dB
Änderung (Pegelminderung)	**5 dB**	**7 dB**	**8 dB**

Der Vergleich der bestehenden Immissionssituation mit den für den beantragten Terrassenbetrieb unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schallschutzwand prognostizierten Immissionen zeigt, dass sich durch die Wand eine deutliche Abschirmung ergibt, sodass die dadurch berechneten Immissionen um mehr als 10 dB unterhalb der örtlichen Schallsituation liegen.

C. Zu den Auswirkungen der beantragten Änderung der Betriebsanlage betreffend Lärmimmissionen hinsichtlich des Grundstücks der Bf:
Die betriebsbedingten Immissionen weisen einen Beurteilungspegel (inkl. Anpassungswert 5 dB) bei Berücksichtigung der projektierten Wand von rund $L_{r,spez}$ = 40 dB auf. Es liegen diese Immissionen damit deutlich unterhalb der örtlichen Schallsituation bei einem derzeitigen Terrassenbetrieb mit 40 Personen, der $L_{r,spez}$

= 52 dB verursacht, und weisen auch eine unveränderte Geräuschcharakteristik auf.

Der beantragte erweiterte Terrassenbetrieb führt im Vergleich zum derzeit bereits vorhandenen Terrassenbetrieb durch die projektierte Schallschutzwand zu deutlich geringeren Immissionen. Es kommt damit trotz höherer Gästezahl zu rund 12 dB geringeren Schallpegel bis 23:00 Uhr und zu rund 15 dB geringeren Immissionen nach 23:00 Uhr (bei unveränderter Gästeanzahl auf der Terrasse). Die örtliche Schallsituation weist durch die Wirkung der Schallschutzwand künftig 5 bis 8 dB geringere Schallpegel auf.

Im Befund samt Gutachten des Humanmediziners vom 25.7.2024 wird von projektspezifischen Immissionen zwischen $L_{r,spez}$ = 39,8 und 41,8 dB ausgegangen. Vom Humanmediziner wurde eine Änderung (Anhebung) der örtlichen Schallsituation von bis zu rund 2 dB zugrunde gelegt. Es wurde in diesem Gutachten von einer beantragten Betriebszeit von 00.00 bis 02.00 Uhr ausgegangen, sodass dieser Terrassenbetrieb mit Verweis auf die Nachtkernzeit nicht positiv beurteilt wurde. In der Beurteilung des Humanmediziners vom 03.09.2024 geht dieser von der reduzierten und nunmehr gegenständlich beantragten Betriebszeit bis 23.00 Uhr mit bis zu 90 Gästen und anschließend bis 24.00 Uhr unverändert mit 40 Gästen auf der Terrasse aus. Da die Nachtkernzeit in diesem Fall nicht berührt ist, kommt dieser zum Ergebnis, dass der Betrieb „nicht zu erheblichen (im medizinischen Sinne) unzumutbaren Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen" führt.

Nachdem die nunmehr prognostizierten Immissionen mit $L_{r,spez}$ = 39,8 dB innerhalb der von ihm zugrunde gelegten Bandbreite liegen, ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen. Durch die nunmehr beantragte Schallschutzwand und unter Berücksichtigung der höheren Bestandssituation in Folge der bereits vorhandenen Terrassennutzung, wird die örtliche Gesamtschallsituation um 5 bis 8 dB vermindert. Der humanmedizinische Sachverständige ging dagegen von einer Pegelerhöhung von rund 2 dB aus. Insofern ging er von gleichen (hinsichtlich der betrieblichen Immissionen) bzw. ungünstigeren (hinsichtlich der Änderung der örtlichen Verhältnisse) Bedingungen aus.

D. Zur Ermittlung der Immissionen:
Es wurde bei den Berechnungen von einem Vollbetrieb auf der Terrasse mit 90 Personen ausgegangen, sodass dies den zu erwartenden ungünstigsten Zustand darstellt.

Der Aufenthalt von Gästen im Innenbereich gilt als bestehend und wurde daher nicht in die Berechnung einbezogen. Zudem werden die Immissionsanteile aus dem Innenbereich durch die geplante Schallschutzwand abgeschirmt, sodass insoweit jedenfalls geringere Immissionen zu erwarten sind. Da die Verlagerung

zusätzlicher Gäste vom Innenbereich auf die Terrasse zu höheren Immissionen führt, wurde dieser Betriebszustand der Beurteilung zugrunde gelegt.

Der Betrieb einer Musikanlage war nicht Gegenstand des Antrags und wurde daher schalltechnisch nicht berücksichtigt. Für den Parkplatz wurden keine Änderungen beantragt, sodass sich daraus keine relevanten schalltechnischen Auswirkungen ergeben. Weitere zusätzliche Emittenten sind nicht bekannt. Bei Berücksichtigung von 90 Personen auf der Terrasse wird somit die ungünstigste Situation dargestellt.

Aus lärmtechnischer Sicht wurde die Auflage gefordert, wonach die geplante Schallschutzwand an allen Anschlussstellen – insbesondere zur bestehenden Gebäudefassade, zum Boden sowie zwischen den Glaselementen – durchgehend fugendicht auszuführen ist.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem Akteninhalt, insbesondere aus der gutachterlichen Stellungnahme des ASV Lärmtechnik; der Inhalt des Projektes ergibt sich aus den Einreichunterlagen bzw. den Projektmodifikationen.

Das LVwG Oö. geht dabei von folgenden Überlegungen aus:
Die Bf wendeten sich in ihrer Beschwerde gegen die im erstinstanzlichen Verfahren vorgenommene lärmtechnische Beurteilung und – ausgehend von der angenommenen unrichtigen Beurteilung in lärmtechnischer Hinsicht – gegen unzumutbare Belästigungen bzw. Gesundheitsgefährdungen.

Aufgrund dieses Beschwerdevorbringens, insb. dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 24.03.2025, wurde vom LVwG Oö. ein ergänzendes lärmtechnisches Gutachten zum Beschwerdevorbringen eingeholt. Im vorliegenden Gutachten des ASV Lärmtechnik wurde ausführlich auf die Beschwerdepunkte, insb. das vorgelegte Gegengutachten, eingegangen (Stellungnahme vom 09.06.2025 und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.07.2025). Vom ASV Lärmtechnik wurden dabei die für die Bf günstigsten Messwerte herangezogen.

Der beigezogene ASV Lärmtechnik erstattete seine Beurteilung unter Zugrundelegung des schalltechnischen Projektes von H__ vom 03.04.2024 sowie der Messergebnisse und gutachterlichen Ausführungen des SV Schalltechnik. Das schalltechnische Projekt von H__ vom 03.04.2024 wurde vom ASV Schalltechnik fachlich geprüft und dessen Plausibilität und Schlüssigkeit festgestellt.

Unstimmigkeiten hinsichtlich des schalltechnischen Projekts vom 29.01.2024 bzw. 04.03.2024 sind für das LVwG Oö. nicht erkennbar:

In diesem Zusammenhang ist es für das LVwG Oö. nicht ersichtlich, weshalb die Bf die Ausführung der projektierten Schallschutzwand in Zweifel ziehen. Mit Bekanntgabe der Projektmodifikation vom 30.01.2024 wurde die Errichtung einer winkelförmigen, als Stahl-Glas-Konstruktion ausgeführten Schallschutzwand mit einer Höhe von 3m über dem Terrassenniveau bis zur Unterkante der Deckenplatte der Terrasse vorgesehen, welche entlang der Terrassenbrüstung durch eine Lärmschutzwand in einer Höhe von 1,1m über Terrassenniveau fortgesetzt wird. Diese bauliche Ausführung ist damit eindeutig Teil der verfahrensgegenständlichen Betriebsanlagenänderung. Die gegenteilige Annahme der Bf entbehrt somit einer nachvollziehbaren Begründung, zumal die Projektmodifikation vom 30.01.2024 dem schalltechnischen Projekt der H__ vom 03.04.2024 zugrunde gelegt wurde.

Die Prognoseberechnungen im schalltechnischen Projekt der H__ vom 03.04.2024 wurden für einen repräsentativen Berechnungspunkt an der Fassade des Wohnhauses der Bf in 4m Höhe und damit in Höhe des Dachfensters vorgenommen. In der Berechnung wurde eine Schallschutzwand mit einer Höhe von 3m über dem Fußbodenniveau der Terrasse – stirnseitig mit einer Länge von 7,45m nordwestseitig in Richtung der Bf und entlang der Südwestseite mit 6,4m Länge – berücksichtigt. Anschließend erstreckt sich eine 1,1m hohe Schallschutzwand mit rund 29m Länge entlang der gesamten Südwestseite.

Demgegenüber haben die Prognoseberechnungen des SV Schalltechnik bereits deshalb unberücksichtigt zu bleiben, weil in diesen die abschirmende Wirkung der im unmittelbaren Anschluss an die 3m hohe Schallschutzwand errichteten, 1,1m hohen Wand keine Berücksichtigung gefunden hat. Wenn die Bf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass es aufgrund dieser Brüstungswand nicht zu einer Pegelminderung, sondern zu einer Pegelerhöhung komme, so kann damit keine Widersprüchlichkeit oder Unrichtigkeit der Ausführungen im schalltechnischen Projekt der H__ vom 04.03.2024 aufgezeigt werden, wurden die Reflexionen von der Nutzung der Terrasse an der Glaswand und die damit verbundenen Erhöhungen der betrieblichen Immissionen ohnedies im schalltechnischen Projekt im Zuge der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt.

Auch die Abweichung der Berechnung des SV Schalltechnik, wonach anstelle des dem schalltechnischen Projekt zugrunde gelegten Gesamtschallpegels von $L_{W,A}$ = 89,3 dB ein solcher von $L_{W,A}$ = 90,5 dB ermittelt wurde, beruht darauf, dass die Vorgaben der ÖNORM S 5012 nicht eingehalten wurden. Nach dieser Norm ist der Schallleistungspegel pro Person lediglich für 75 % der Gesamtpersonenzahl anzusetzen, da erfahrungsgemäß nicht alle Personen gleichzeitig sprechen. Dieser Fehler wirkt sich im Gutachten des SV Schalltechnik mit 1,2 dB zu hohen Werten aus. Eine eventuell in Zukunft anstehende Änderung der diesbezüglichen ÖNORM besitzt auch keine Relevanz für die aktuelle Beurteilung, zudem bezieht sich der von den Bf vorgelegte Auszug (Beilage A. zur Niederschrift der Verhandlung vom 22.07.2025) der Überschrift folgend auf „Gasträume".

Schließlich vermögen auch die Ausführungen der Bf, wonach die messtechnischen Erhebungen durch I__ mit Messgeräten erfolgt seien, die zum Messzeitpunkt nicht geeicht gewesen seien, nicht die Verlässlichkeit der dem schalltechnischen Projekt zugrundeliegenden Messungen in Zweifel zu ziehen. Dies deshalb nicht, weil die bei der Messung durch I__ verwendeten Messgeräte gemäß dem Eichschein eine gültige Eichung bis zum 31.12.2023 aufweisen. Da die Messungen am 21. und 22.03.2023 durchgeführt wurden, waren die Messgeräte zum Zeitpunkt der Messung geeicht. Ein Mangel, der die Aussagekraft der Messergebnisse in Frage stellen könnte, ist somit nicht erkennbar.

Für die verfahrensgegenständliche Beurteilung sind demnach die im schalltechnischen Projekt der H__ vom 04.03.2024 berechneten Immissionen maßgeblich, welche auch Teil des Einreichprojekts sind.
Darüber hinaus wurden die Reflexionen von der Nutzung der Terrasse an der Glaswand und die damit verbundenen Erhöhungen der betrieblichen Immissionen auch im schalltechnischen Projekt im Zuge der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt. Die Reflexionen des Straßenverkehrs an der Glaswand (sowohl an der 3m, als auch 1,1m hohen) führen zu keinen Änderungen der betrieblichen Immissionen, sondern ausschließlich der örtlichen Schallsituation. Das ist jedoch generell bei sämtlichen Bauvorhaben der Fall, weil durch Reflexionen an der Fassade des neu errichteten Gebäudes an einer Straße auf der anderen Straßenseite geringfügige Anhebungen zu erwarten sind. Im gegenständlichen Fall befinden sich die Bf nicht auf der anderen Straßenseite, sondern seitlich vom Vorhabensbereich. Dort ergeben sich aufgrund des geringen Einwirkwinkels und der senkrecht zur Emissionslinie (Straße) ausgerichteten Glaswand ohnedies geringere Reflexionseinflüsse. Bereits derzeit befinden sich auf dieser Seite in Richtung der Bf reflektierende Flächen in Form der Gebäudefassade samt Fenster. Diese Flächen weisen etwa die zehnfache Fläche der beantragten Schallschutzwand auf. Theoretisch kommt es dadurch zu Einflüssen im 1/10 dB – Bereich, praktisch werden die Auswirkungen aufgrund der Ausrichtung der Schallschutzwand senkrecht zur Straße noch geringer ausfallen, sodass der Einfluss jedenfalls als irrelevant bezeichnet werden kann.

Hinsichtlich der Spitzenpegel ist darauf hinzuweisen, dass diese entsprechend der ÖAL 3 dann besonders zu berücksichtigen sind, wenn sie um mehr als 25 dB über dem Beurteilungspegel liegen. Dies ist gegenständlich nicht der Fall (Beurteilungspegel 40 dB, Spitzenpegel bis 51 dB), sodass die Spitzenpegel nicht mehr weiter beurteilt werden mussten.

Hinsichtlich der weiteren von den Bf monierten Mängel bei der Erhebung der Bestandsituation durch die H__ ist festzuhalten, dass für die weitere Beurteilung zu Gunsten der Bf ohnehin auf die Messergebnisse abgestellt wurde, die durch den SV Schalltechnik ermittelt wurden. Diese erfolgte durch den SV Schalltechnik im Inneren des Gebäudes, nämlich im Schlafzimmer mit geöffnetem Fenster. Zwar

sieht die ÖNORM S 5004 vor, dass Schallmessungen grundsätzlich im Freien durchzuführen sind. Da jedoch im vorliegenden Fall Vergleichsmessungen zwischen Innen- und Außenbereich vorgenommen wurden, war eine rechnerische Übertragung der Innenraummessungen auf den Freibereich methodisch möglich. Diese Vorgehensweise stellt eine fachlich anerkannte und normkonforme Anpassung dar, um die Messergebnisse mit den Vorgaben der ÖNORM S 5004 in Einklang zu bringen.

Das Gutachten des ASV Lärmtechnik ist im Ergebnis schlüssig, vollständig und nachvollziehbar. Es besteht sohin kein Grund, die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nicht der Entscheidung zugrunde zu legen. Die Vorbringen der Bf, insbesondere das vorgelegte schalltechn. Privatgutachten, waren nicht geeignet, die Richtigkeit des vom LVwG Oö. eingeholten lärmtechnischen Gutachtens, das im Übrigen auch die Messergebnisse des SV Schalltechnik als Grundlage für seine Berechnung der örtlichen Schall-IST-Situation herangezogen hat, grundlegend in Zweifel zu ziehen.

Aufgrund der Ausführungen des ASV Lärmtechnik konnte auch eine weitere Befassung eines humanmedizinischen Sachverständigen durch das erkennende Gericht insofern unterbleiben, als sich erstens das vorliegende Projekt seit dessen Beurteilung nicht inhaltlich verändert hat und zweitens sich die vom ASV Lärmtechnik nunmehr festgestellte Gesamtschallsituation um 5 bis 8 dB vermindert. Der humanmed. Sachverständige ging demgegenüber bei seiner – dennoch positiven – Beurteilung des Projekts von einer Pegelerhöhung von rd. 2 dB aus. Die vom ASV Lärmtechnik festgestellte Pegelminderung wirkt sich auch auf sämtliche Aufenthaltsbereiche am Grundstück der Bf aus, sodass es demgegenüber auch zu keinerlei Einschränkung der Dispositionsfreiheit der Bf durch das Vorhaben kommt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der GewO 1994, StF: BGBl. Nr. 194/1994 (WV), lauten wie folgt:

„8. Betriebsanlagen

§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den

Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.
(3) Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen in der Betriebsanlage bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen.
(4) – (7) […]

§ 75. (1) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.
(2) Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.
(3) […]

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine

Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.
(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.
(3) – (4) […]

§ 81. (1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.
(2) – (4) […]

§ 356. (1) Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, so hat die Behörde Gegenstand, Zeit und Ort der Verhandlung sowie die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Parteistellung (§ 42 AVG) in folgender Weise bekannt zu geben:
1. Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde (§ 41 AVG),
2. Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde,
3. Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und
4. Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern.
Die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Statt durch Anschlag im Sinne der Z 3 und 4 kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen.
(2) – (4) […]"

III.2. Zum Beschwerdegegenstand:
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage iSd. § 81 GewO 1994 um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt (vgl. zur Rechtslage nach der GewO 1973 VwGH 12.07.1994, 92/04/0067, 0068; 10.12.1991, 91/04/0185, 0186). Der Gegenstand eines antragsbedürftigen Verfahrens wird durch den Antrag (bzw. das Anbringen) festgelegt. Was Gegenstand des Verfahrens ist, bestimmt somit in erster Linie der Antragsteller (vgl. VwGH 23.10.2017, Ra 2017/04/0082, Rn. 18, mwN.). Dies bedeutet, dass es dem Inhaber einer Betriebsanlage grundsätzlich freisteht, durch entsprechende inhaltliche Gestaltung seiner Anzeige iSd. § 81 Abs. 3 GewO 1994 den Umfang des darüber abzuführenden Verwaltungsverfahrens und des darüber ergehenden Bescheides zu bestimmen. Eine Verpflichtung, alle geplanten Änderungen einer Betriebsanlage gleichzeitig in einen einheitlichen Genehmigungsantrag aufzunehmen, kennt das Gesetz an sich nicht (VwGH 24.05.2022, Ro 2022/04/0011).

Einleitend ist festzuhalten, dass Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ausschließlich die beantragte Erweiterung des Gastgartenbetriebes auf 90

Verabreichungsplätze mit einer Betriebszeit bis 23:00 Uhr sowie die Errichtung einer Lärmschutzwand ist. Änderungen hinsichtlich Musikdarbietungen, des Innenbetriebes oder der Nutzung des Parkplatzes wurden nicht beantragt und sind daher auch nicht Verfahrensgegenstand. Etwaige Lärmimmissionen aus Musikdarbietungen oder aus der Parkplatznutzung sind somit im gegenständlichen Verfahren rechtlich unbeachtlich. Gleiches gilt für die von den Bf geltend gemachte Konsensüberschreitungen, soweit diese andere Teile der genehmigten Betriebsanlage betreffen. Der geweberechtliche Bestand der Betriebsanlage wurde unter Punkt II.2.3. dargelegt.

III.3. Zur Beschwerde der Viert-Beschwerdeführerin:
Gemäß § 359 Abs. 4 GewO 1994 steht das Recht der Beschwerde, außer dem Genehmigungswerber, den Nachbarn zu, die Parteien sind.

Gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 kommt im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren grundsätzlich Parteistellung als mitbeteiligte Parteien (Nebenparteien) zu (vgl. *Wendl*, Die Nachbarn und ihre Parteistellung, in Stolzlechner/Wendl/Bergthaler, Die gewerbliche Betriebsanlage[4] Rz 265 mwN), allerdings kann ein Verlust der Parteistellung als Nachbar im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 im Fall der Durchführung einer (ordnungsgemäß kundgemachten) Verhandlung in Verbindung mit dem Unterlassen der Erhebung von Einwendungen eintreten (VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0043). Nach § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, wenn eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht wurde, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

§ 42 Abs. 1 AVG verlangt somit für den Eintritt der Präklusion zwingend eine „doppelte" Kundmachung der mündlichen Verhandlung. In einem Verfahren über die Genehmigung einer beantragten Betriebsanlage verliert demnach ein Nachbar, der nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt, seine Stellung als Partei, wenn die Verhandlung in einer Art und Weise kundgemacht wurde, die sowohl der Vorschrift des § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG (Anschlag in der Gemeinde oder Verlautbarungen in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde) als auch der Kundmachungsvorschrift des

§ 356 Abs. 1 GewO 1994 entsprach (VwGH 15.12.2020, Ra 2018/04/0198). Zwecks Aufrechterhaltung der Parteistellung bedarf es grds. der Kundmachung auf jede Weise der in § 356 Abs. 1 Z 2 bis 4 GewO 1994 vorgesehenen besonderen Form (zuletzt VwGH 05.03.2025, Ra 2024/04/0389).

Vorliegend wurde die Anberaumung der mündlichen Verhandlung im Verfahren der bB an der Amtstafel der Marktgemeinde G__ angeschlagen. Darüber hinaus wurden Nachbarn, die Kw sowie sonstige Parteien persönlich verständigt. Ob die Anberaumung auch auf der Internetseite der bB iSd. § 356 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 veröffentlicht wurde, konnte vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mehr festgestellt werden.

Ausgehend davon liegt ein die Viert-Beschwerdeführerin betreffender Kundmachungsmangel vor, weshalb diese trotz fehlender Erhebung von Einwendungen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung ihre Parteistellung nicht verlieren konnte.

III.4. Zum Beschwerdevorbringen aller Bf:
Die Bf wendeten zum einen unzumutbare Belästigung durch Lärm, insbesondere durch lautes Sprechen, Musik und die Fahrbewegungen der Gäste in Form von Zu- und Abfahrten, ein (zu den Lärmimmissionen aus Musikdarbietungen oder aus der Parkplatznutzung vgl. III.2.).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens nach § 81 GewO 1994 primär nur die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage, nicht jedoch die geänderte Betriebsanlage insgesamt zu sein. Das Verfahren nach § 81 GewO 1994 dient demnach nicht der inhaltlichen Überprüfung des nach § 77 GewO 1994 ergangenen Genehmigungsbescheides, vielmehr ist dessen Inhalt dem Verfahren nach § 81 GewO 1994 zu Grunde zu legen. Die bereits genehmigte Betriebsanlage ist als Vergleichsmaßstab heranzuziehen (vgl. VwGH 24.05.2022, Ro 2022/04/0011). Die Genehmigungsvoraussetzungen § 81 GewO 1994 sind dabei keine anderen als jene, an die das Gesetz im § 77 GewO 1994 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage knüpft (VwGH 12.09.2024, Ra 2021/04/0105).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Parteistellung und somit das Mitspracherecht des Nachbarn in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden rechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (vgl. VwGH 14.09.1995, 92/06/0006; VwGH 05.12.2000, 98/06/0229). Die Verwaltungsgerichte sind daher im Nachbarbeschwerdeverfahren ausschließlich zuständig, subjektiv-öffentliche Rechte der Bf zu prüfen, während den

Verwaltungsgerichten eine Prüfung der objektiven Rechtmäßigkeit des Bescheides nicht zusteht (vgl. dazu umfassend VwGH 23.05.2017, Ro 2015/05/0021). Die Verfahrensrechte einer Partei können nicht weiter reichen, als ihre materiellen Rechte (vgl. etwa VwGH 22.01.2019, Ra 2018/05/0282, mwN.).
Wie unter II.2. festgestellt, umfasst die genehmigte Betriebsanlage derzeit 40 Verabreichungsplätze auf der südseitig vorgelagerten Terrasse und der nordöstlich des Gebäudes gelegenen befestigten Fläche mit einer Betriebszeit bis 24:00 Uhr.

Dem Vorbringen der Bf, dass die 40 Verabreichungsplätze im Freien nicht als Bestand angesehen werden können, da diese nicht dem Antrag oder dem Modifizierungsantrag zu entnehmen und daher nicht gewerberechtlich genehmigt worden seien, ist zu entgegnen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für die Bedeutung einer Aussage im Spruch einer Entscheidung weder maßgeblich ist, wie sie die Behörde - im Nachhinein - verstanden wissen wollte, noch wie sie der Empfänger verstand, sondern wie ihr Inhalt objektiv zu verstehen ist. Im Zweifel ist der Inhalt eines Spruches an den für ihn maßgebenden generellen Vorschriften zu messen (vgl. etwa VwGH 14.11.2018, Ra 2016/08/0082, mwN).

Dass die bestehende Anlage einen genehmigten Terrassenbetrieb von 40 Verabreichungsplätzen umfasst, ergibt sich eindeutig und nachvollziehbar aus dem rechtskräftigen Bescheid der bB vom 07.05.2002, GZ: Ge20-82-2001. Dort heißt es unter „Beschreibung der Projektsunterlagen und Betriebsanlage" auszugsweise wie folgt: *„Weiters wird die an der Südseite vorgelagerte Terrasse und die befestigten Flächen nordöstl. Des Gebäudes in der warmen Jahreszeit für die Verabreichung von Speisen und Getränken verwendet. Im Freien werden ca. 40 Verabreichungsplätze eingerichtet.*". Eine fehlende gesonderte Angabe zur Anzahl der Verabreichungsplätze im Gastgarten in der zum integrierten Bestandteil des Bescheides erklärten „Allgemeinen Betriebsbeschreibung" kann daran nichts ändern. Denn dort wird unter Punkt 1.1.7. ausdrücklich eine Betriebszeit im Gastgarten bis 24:00 Uhr festgelegt, was die Genehmigung des Terrassenbetriebes von 40 Verabreichungsplätzen zudem implizit bestätigt.

Der rechtskräftige Bescheid vom 07.05.2002 enthält in der Beschreibung der Betriebsanlage sohin die Nutzung der vorgelagerten Terrasse sowie die Einrichtung von 40 Verabreichungsplätzen im Freien. Damit ist der genehmigte Betriebsumfang festgelegt. Im Übrigen ist auch der von der bB verwendete Zusatz „ca." in Bezug auf die Anzahl der Verabreichungsplätze als unbedeutender Schreibfehler zu werten und dahingehend auszulegen, dass die Anzahl der Verabreichungsplätze exakt mit 40 beschränkt wurde (vgl. auch VwGH 03.09.2024, Ra 2021/04/0132).Dieser Betriebsanlagenänderungsgenehmigungsbescheid ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich in Bezug auf die vorliegend maßgebliche Anzahl der bewilligten Verabreichungsplätze sowie hinsichtlich der Betriebszeit im Gastgarten hinreichend bestimmt.

Die gegenteilige Behauptung der Bf, diese Plätze seien nicht dem Antrag oder dem Modifizierungsantrag zu entnehmen und daher nicht gewerberechtlich genehmigt, geht bereits deshalb ins Leere, da für die Bestimmung des Umfangs der Betriebsanlage der rechtskräftige Bescheid maßgeblich ist. Gleiches gilt im Übrigen auch für die darin festgelegten Betriebszeit bis 24:00 Uhr.

Die Kw beantragte nunmehr die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Errichtung einer Lärmschutzwand sowie die Erweiterung des Gastgartenbetriebes von 40 auf insgesamt 90 Verabreichungsplätze innerhalb der Betriebszeiten von 07:00 Uhr bis 23:00 Uhr, bei gleichzeitiger Beibehaltung des bisherigen Genehmigungsstandes für den Gastgartenbetrieb im Zeitraum von 23:00 Uhr bis 24:00 Uhr für 40 Verabreichungsplätze.

Nach den unter Punkt II.2. getroffenen Feststellungen führt der beantragte erweiterte Terrassenbetrieb im Vergleich zum derzeit bereits vorhandenen Terrassenbetrieb durch die projektierte Wand zu deutlich geringeren Immissionen. Es kommt damit trotz höherer Gästezahl zu rund 12 dB geringeren Schallpegel bis 23:00 Uhr und zu rund 15 dB geringeren Immissionen nach 23:00 Uhr bei unveränderter Gästezahl auf der Terrasse. Die örtliche Schallsituation weist durch die Wirkung der Schallschutzwand künftig 5 bis 8 dB geringere Schallpegel auf.

Diese Ergebnisse decken sich mit den Feststellungen des im behördlichen Verfahren hinzugezogenen humanmedizinischen Sachverständigen insoweit, als dieser in seinem Befund und Gutachten vom 25.07.2024 projektspezifische Immissionen zwischen $L_{r,spez}$ = 39,8 und 41,8 dB zugrunde legte. Zwar ging der humanmedizinische Sachverständige in dieser ersten Beurteilung – ausgehend von einer damals beantragten Betriebszeit bis 02:00 Uhr – unter Hinweis auf die Nachtkernzeit von medizinisch relevanten unzumutbaren Belästigungen aus. In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 03.09.2024, welche die nunmehr beantragte Betriebszeit bis 23:00 Uhr (mit 90 Gästen) und im Zeitraum von 23:00 bis 24:00 Uhr unverändert 40 Gäste berücksichtigt, kam er hingegen zum Ergebnis, dass der Betrieb „*nicht zu erheblichen (im medizinischen Sinne) unzumutbaren Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen*“ führt.

Da die prognostizierten Immissionen mit $L_{r,spez}$ = 39,8 dB im unteren Bereich der vom Humanmediziner angesetzten Bandbreite liegen und die Schallschutzwand unter Berücksichtigung der höheren Bestandssituation in Folge der bereits vorhandenen Terrassennutzung eine zusätzliche Pegelminderung von 5 bis 8 dB bewirkt, ist festzuhalten, dass die örtliche Gesamtschallsituation günstiger ist, als sie der humanmedizinische Sachverständige seiner (dennoch positiven) Beurteilung zugrunde gelegt hat. Letzterer ging demgegenüber von einer Pegelerhöhung von rund 2 dB aus und ging hinsichtlich der Änderung der örtlichen Verhältnisse damit von vornherein von ungünstigeren Rahmenbedingungen aus. Dies bestätigt, dass die nunmehr beantragte Betriebsanlagenänderung auch aus

medizinischer Sicht keine unzumutbaren Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen erwarten lässt.

Im Ergebnis ist zu erwarten, dass bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflage die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Ausmaß beschränkt werden, sodass der bekämpfte Bescheid die Bf in keinen gemäß der GewO 1994 geschützten subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt. Die Beschwerden Bf waren daher mit der Maßgabe als unbegründet abzuweisen, dass die gegenständliche Auflage vorzuschreiben ist.

III.5. Abschließende Anmerkung zum Beschwerdebegehren:

Wenn die Bf die „ersatzlose Aufhebung" bzw. „ersatzlose Aufhebung und Zurückverweisung" des angefochtenen Bescheids begehren, so sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass das LVwG Oö. im Rahmen seiner Kognitionsbefugnis einen seiner Ansicht nach rechtswidrigen Bescheid, der wie im vorliegenden Fall über Antrag einer Partei (konkret jenen der Kw auf gewerberechtliche Genehmigung nach GewO 1994) erlassen wurde, nicht ersatzlos beheben darf. Es hat vielmehr auch aufgrund einer solchen Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 oder 3 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren hat das Landesverwaltungsgericht also entweder die Beschwerde zurückzuweisen oder aber inhaltlich – im Rahmen der Sache des Beschwerdeverfahrens (vgl. dazu bereits ausführlich zuvor) – über die Beschwerde abzusprechen, sofern nicht die Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG (Zurückverweisung) vorliegen. Bei einer – wie von den Bf beantragten – ersatzlosen Behebung des angefochtenen Bescheids wäre nämlich der (ursprüngliche) Antrag der Kw zwar noch nicht erledigt, eine neuerliche Entscheidung der Verwaltungsbehörde jedoch ausgeschlossen (vgl. idS. auch die ständige höchstgerichtliche Rsp.; etwa: VwGH 25.03.2015, Ro 2015/12/0003; 19.06.2018, Ro 2015/06/0009; 27.05.2020, Ro 2019/09/0009).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Auswirkungen einer von einer Betriebsanlage ausgehenden Emissionen auf ein Nachbargrundstück sind immer unter Beiziehung von Sachverständigen

einzelfallbezogen zu beurteilen und als solche dem Grunde nach nicht verallgemeinerungsfähig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha